



**>>> Antrag 11**

**Antragsgegenstand:** Vorstandsämter geschlechteroffen besetzen –  
Satzungsänderung Ziffer 69

**Antragsstellende:** Nicole Wihan (Diözesanvorsitzende Berlin)

**Die Bundesversammlung möge beschließen:**

Die Satzung wird wie folgt verändert:

Alt	Neu
<p>69. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Diözesanvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Diözesanvorsitzende;</li><li>- der Diözesanvorsitzende;</li><li>- die Diözesankuratin/der Diözesankurat.</li></ul> <p>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der</p>	<p>69. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><del>— die Diözesanvorsitzende;</del></li><li><del>— der Diözesanvorsitzende;</del></li><li>- <b>die beiden Diözesanvorsitzenden;</b></li><li>- die Diözesankuratin/der Diözesankurat.</li></ul> <p>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der</p>



**Drucksache 5a**



Diözesankuratin/des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese .	Diözesankuratin/des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese. <b>Der Diözesanvorstand sollte in          Bezug auf Lebenserfahrung,          Persönlichkeit, Charakter und          Geschlecht divers zu besetzen          sein.</b>
---	--

**Begründung:**

Mit Beschluss vom 08. November 2017 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (Aktenzeichen: 1 BvR 2019/16), dass es in Zukunft einen dritten Geschlechtseintrag im Geburtenregister geben soll: Neben dem männlichen und weiblichen Geschlecht soll es intersexuellen Menschen möglich sein, ihre geschlechtliche Identität "positiv" eintragen zu lassen. Menschen, die mit einem uneindeutigen Geschlecht geboren wurden, dürfen nicht dazu gezwungen werden, sich entweder dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen zu müssen.

Die Gesetzgeber sind nun aufgefordert, bis Ende 2018 eine Neuregelung zu schaffen, in die als drittes Geschlecht neben "männlich" und "weiblich" noch etwa "inter", "divers" oder eine andere "positive Bezeichnung des Geschlechts" aufgenommen wird.

Bei der jetzigen Regelung in unserer Satzung schließen wir von vornherein solche Menschen, die mit einem uneindeutigen Geschlecht geboren sind, für das Amt einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden aus. Dies soll mit diesem Antrag verändert werden.

*Abstimmungsergebnis*

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen: